

ANHANG V

BESCHEINIGUNG ÜBER BESTIMMTE ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DAS UMGANGSRECHT

(Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (1))

WICHTIG Auf Antrag einer Partei von dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nur dann auszustellen, wenn die in den nachstehenden Nummern 11 bis 14 angegebenen Bedingungen des Artikels 47 Absatz 3 der Verordnung erfüllt sind.

Anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden.

1. URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT* (2)

Belgien
Bulgarien
Tschechien
Deutschland
Estland
Irland
Griechenland
Spanien
Frankreich
Kroatien
Italien
Zypern
Lettland
Litauen
Luxemburg
Ungarn
Malta
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Slowenien
Slowakei
Finnland
Schweden

2. GERICHT, DAS DIE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN HAT UND DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT*

2.1 Bezeichnung*

2.2 Anschrift*

2.3 Telefon/Fax/E-Mail*

Telefon

Fax

E-Mail

3. ENTSCHEIDUNG*

3.1 Datum (TT/MM/JJJJ)*

3.2 Aktenzeichen*

4. VON DER ENTSCHEIDUNG BETROFFENES KIND/BETROFFENE KINDER (3) *

4.1 Kind 1

4.1.1 Name(n)*

4.1.2 Vorname(n)*

4.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

4.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

4.2 Kind 2

4.2.1 Name(n)

4.2.2 Vorname(n)

4.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

4.3 Kind 3

4.3.1 Name(n)

4.3.2 Vorname(n)

4.3.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

4.3.4 Geburtsort (soweit bekannt)

4.3.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5. PARTEI(EN) (4), DER/DENEN DAS UMGANGSRECHT EINGERÄUMT WURDE*

5.1 Partei 1

5.1.1 Name(n)*

5.1.2 Vorname(n)*

5.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

5.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.1.6.1 wie in der Entscheidung ... angegeben

5.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) ...

5.2 Partei 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

5.2.6 Anschrift (soweit bekannt)

5.2.6.1 wie in der Entscheidung ... angegeben

5.2.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) ...

6. GEMÄß DER ENTSCHEIDUNG EINGERÄUMTES UMGANGSRECHT UND PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DESSEN AUSÜBUNG (SOWEIT IN DER ENTSCHEIDUNG ANGEZEIGT) (5)

7. PARTEI(EN) (6), GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

7.1 Partei 1*

7.1.1 Natürliche Person

7.1.1.1 Name(n)

7.1.1.2 Vorname(n)

7.1.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.1.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.1.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.1.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.1.1.6.1 wie in der Entscheidung ... angegeben

7.1.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) ...

7.1.2 Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.1.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)

7.2. Partei 2

7.2.1 Natürliche Person

7.2.1.1 Name(n)

7.2.1.2 Vorname(n)

7.2.1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

7.2.1.4 Geburtsort (soweit bekannt)

7.2.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)

7.2.1.6 Anschrift (soweit bekannt)

7.2.1.6.1 wie in der Entscheidung ... angegeben

7.2.1.6.2 alle zusätzlichen Angaben (beispielsweise eine abweichende aktuelle Anschrift) ...

7.2.2 Juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle

7.2.2.1 Vollständige Bezeichnung

7.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)

7.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)

8. GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG KÖNNEN NACH DEM RECHT DES URSPRUNGSMITGLIEDSTAATS WEITERE RECHTSBEHELFE EINGELEGT WERDEN*

8.1 Nein

8.1 Ja

9. DIE ENTSCHEIDUNG IST IM URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT VOLLSTRECKBAR*

9.1 Nein

9.2 Ja, ohne Einschränkungen (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung vollstreckbar wurde):
.../.../.....

9.3 Ja, aber nur gegen die Partei (7) gemäß Nummer ... (bitte ausfüllen)

9.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde:
.../.../.....

9.4 Ja, aber nur folgender Abschnitt/folgende Abschnitte der Entscheidung (bitte genau angeben): ...

9.4.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem dieser Abschnitt/diese Abschnitte der Entscheidung vollstreckbar wurde(n): .../.../.....

10. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER/DEN PARTEIEN (8) ZUGESTELLT, GEGEN DIE DIE VOLLSTRECKUNG ERWIRKT WERDEN SOLL*

10.1 Der Partei nach Nummer 7.1*

10.1.1 Nein

10.1.2 Dem Gericht nicht bekannt

10.1.3 Ja

10.1.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

10.1.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt

BG

ES

CS

DE

ET

EL

EN

FR

GA

HR

IT

LV

LT

HU

MT

NL

PL

PT

RO

SK

SL

FI

SV

10.2 Der Partei gemäß Nummer 7.2

10.2.1 Nein

10.2.2 Dem Gericht nicht bekannt

10.2.3 Ja

10.2.3.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

10.2.3.2 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

BG

ES

CS
DE
ET
EL
EN
FR
GA
HR
IT
LV
LT
HU
MT
NL
PL
PT
RO
SK
SL
FI
SV

11. ALLE BETROFFENEN PARTEIEN HATTEN GELEGENHEIT, GEHÖRT ZU WERDEN*

11.1 Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

12. DAS KIND/DIE KINDER (9) GEMÄß NUMMER 4 WAR(EN) FÄHIG, SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN*

12.1 Kind gemäß Nummer 4.1

12.1.1 Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.1.2 Nein

12.2 Kind gemäß Nummer 4.2

12.2.1 Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.2.2 Nein

12.3 Kind gemäß Nummer 4.3

12.3.1 Ja (dann bitte Nummer 13 ausfüllen)

12.3.2 Nein

13. DEM KIND/DEN KINDERN, DAS/DIE GEMÄß NUMMER 12 FÄHIG WAR(EN) SICH SEINE/IHRE EIGENE MEINUNG ZU BILDEN, WURDE GEMÄß ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG DIE ECHTE UND WIRKSAME GELEGENHEIT ZUR MEINUNGSÄUßERUNG GEGEBEN

13.1 Kind gemäß Nummer 4.1

13.1.1. Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.2 Kind gemäß Nummer 4.2

13.2.1 Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

13.3 Kind gemäß Nummer 4.3

13.3.1 Ja (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

14. DIE ENTSCHEIDUNG ERGING IM VERSÄUMNISVERFAHREN*

14.1 Nein

14.2 Ja

14.2.1 Nicht erschienene Partei (10) wie in Nummer ... angegeben (bitte ausfüllen)

14.2.2. Dieser Partei/diesen Parteien wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte(n)

14.2.2.1. Ja

14.2.2.1.1 Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ)

14.2.2.2. Nein, aber die nicht erschienene Partei hat sich dennoch eindeutig mit der Entscheidung einverstanden erklärt (anderenfalls ist Anhang III der Verordnung zu verwenden)

15. NAME(N) DER PARTEI(EN) (11), DER (DENEN) PROZESSKOSTENHILFE GEMÄß ARTIKEL 74 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG GEWÄHRT WURDE

15.1 Partei(en)

15.1.1 wie in Nummer ... angegeben (bitte ausfüllen)

Please specify

15.1.2 wie in Nummer ... angegeben (bitte ausfüllen)

16. KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS (12)

16.1 Die Entscheidung betrifft auch Ehesachen, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in der Bescheinigung zu Entscheidungen in Ehesachen bereitgestellt.

16.2. Die Entscheidung betrifft auch andere Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in der Bescheinigung zu Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung bereitgestellt.

16.3 Die Entscheidung sieht Folgendes vor: (13) ... Name(n) ... (Vorname(n)) hat an ... Name(n) ... (Vorname(n)) folgenden Betrag zu zahlen: ... Euro (EUR) Bulgarischer Lev (BGN) Kroatische Kuna (HRK) Tschechische Krone (CZK) Ungarischer Forint (HUF) Polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) Rumänischer Leu (RON) Schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben (ISO-Code)):

Familiename(n)

Vorname(n)

hat an

Familiename(n)

Vorname(n)

folgenden Betrag zu zahlen

Bitte wählen Sie eine Währung

Euro (EUR)

bulgarischer Lev (BGN)

Kroatische Kuna (HRK)

tschechische Krone (CZK)

ungarischer Forint (HUF)

polnischer Zloty (PLN)

Pfund Sterling (GBP)

rumänischer Leu (RON)

schwedische Krone (SEK)

Sonstige (bitte angeben (ISO-Code))

16.4 Etwaige weitere sachdienliche Angaben zu den Kosten (beispielsweise: Festbetrag oder Prozentsatz; festgesetzte Zinsen; geteilte Kosten; wurden mehr als einer Partei die Kosten aufgegeben, Angabe, ob eine von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden kann): ...

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): ...

Geschehen zu

Datum

Zahl der beigefügten Seiten (falls zutreffend): ...

Unterschrift und/oder Stempel

-
- (1) Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) (im Folgenden „Verordnung“).
 - (2) Die mit (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.
 - (3) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (4) Wurde mehr als zwei Parteien das Umgangsrecht eingeräumt, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (5) Bitte eine Kopie des entsprechenden Abschnitts der Anordnung beilegen.
 - (6) Wenn die Vollstreckung gegen mehr als zwei Parteien erwirkt werden soll, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (7) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (8) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (9) Wenn mehr als drei Kinder betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (10) Wenn mehr als eine Partei betroffen ist, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (11) Wenn mehr als zwei Parteien betroffen sind, bitte zusätzliches Blatt beifügen.
 - (12) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass der Betrag der Kosten noch nicht feststeht, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung über den Streitgegenstand erwirken möchte.
 - (13) Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte zusätzliches Blatt beifügen.